

Antrag auf Bewilligung von Zuwendungen für Baumaßnahmen in Gemeinschaftszuchtanlagen

Landratsamt Ludwigsburg
Geschäftsteil Tierzucht
Heinrich-Baumann-Str. 1 - 3
70190 Stuttgart

**Förderung der Kleintierzucht gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Gewährung von Zuwendungen an
die Verbände der Kleintierzucht (VwV Kleintierzuchtförderung) vom 22. Januar 2015
– Az.: 26-8538.04**

Der Antrag muss **spätestens am 1. Mai** beim Landratsamt vorliegen!

Antragsteller

Name des Landesverbands

Vertreten durch (Vor- und Nachname der zeichnungsberechtigten Person)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Bankverbindung

IBAN

BIC

Name der Bank

Erklärungen des Antragstellers

- Mit den Baumaßnahmen wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht begonnen, bevor ein Bescheid über die Gewährung der beantragten Zuwendungen oder den vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt.
- Die Finanzierung der Baumaßnahmen ist - vorbehaltlich der Gewährung der beantragten Zuwendungen - gesichert.
- Es wird versichert, dass die genannten Baumaßnahmen nicht mit weiteren öffentlichen Finanzmitteln gefördert werden (keine Doppelförderung).
- Dem Antragssteller ist bekannt, dass die zuständigen Behörden einschließlich des Rechnungshofs das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und entsprechende Auskünfte einzuholen.
- Der Antragssteller verpflichtet sich, dem Landratsamt Ludwigsburg unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Gewährung oder dem Überlassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendungen erheblich sind.
- Die Angaben in diesem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen sind vollständig und richtig.

Für die oben genannten Bauvorhaben wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise für den Antragsteller

- Zuwendungen für Baumaßnahmen dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht oder nur mit Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Liefer- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Die Erteilung eines Auftrags zur Planung gilt nicht als Beginn des Vorhabens.
- **Der Verwendungsnachweis ist spätestens am 1. Mai des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Landratsamt Ludwigsburg einzureichen. Als Verwendungsnachweis ist eine Übersicht aller Ausgaben mit Rechnungen, Zahlungsnachweisen und einer Baubeschreibung mit Bildern vorzulegen.**
- Eine Förderung mit öffentlichen Finanzmitteln für das Baugrundstück oder die Gestaltung der Gesamtanlage steht der hiermit beantragten Förderung nicht entgegen.
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von Material und für die Erteilung von Bauaufträgen. Unbare Eigenleistungen sowie Nebenkosten (z.B. Bewirtung, Treibstoffe, Gebühren) sind nicht zuwendungsfähig.
- Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Anlagen vor Ablauf von zehn Jahren, ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung, zweckwidrig genutzt werden.